



Beschlusskontrolle

Prüfauftrag aus der Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF am 16.02.2017

Mündlich Anfrage des Herrn Häder zum Aufwandsspaltungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA i. V. m. § 4 Abs. 3 Straßenausbaubeitragssatzung zum Ausbau der Delitzscher Straße zwischen Güterbahnhof und Schönnewitzer Straße

Top: Ö 5.1

Frage:

Warum soll ein Aufwandsspaltungsbeschluss gefasst werden, wenn doch bereits Vorausleistungsbescheide verschickt wurden?

Die Delitzscher Straße ist zwar bautechnisch fertiggestellt, bezogen auf die Grunderwerbskosten ist der beitragsfähige Aufwand, aufgrund fehlender Schlussvermessungen, jedoch noch nicht in voller Höhe feststellbar. Damit sind die endgültigen Beitragspflichten noch nicht entstanden.

Gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. V. m. § 12 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung kann zwar auf die künftige Beitragsschuld eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, ein Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Vorausleistung stellt jedoch erst eine entstandene, die Höhe der Vorausleistung deckende endgültige Beitragspflicht dar.

Wann der Grunderwerb der ausstehenden Flächen mit der Eintragung im Grundbuch abgeschlossen sein wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Um die bereits angefallenen Kosten (ohne Grunderwerb/Vermessung) bestandskräftig abzurechnen, soll die Aufwandsspaltung beschlossen werden.

Für die Ausbaumaßnahme Delitzscher Straße zwischen Güterbahnhof und Schönnewitzer Straße soll durch die Anordnung der Aufwandsspaltung in den im Beschlussvorschlag genannten Bereichen die Grundlage geschaffen werden, die Ausbaubeiträge für die bereits fertig gestellten technischen Arbeiten selbständig und damit bestandskräftig zu erheben. Dies ist erforderlich, weil die bestandskräftig eingenommenen Ausbaubeiträge Bestandteil der Refinanzierung der Gesamtmaßnahme sind.

Uwe Stäglin
Beigeordneter